

Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten - TEIL I

Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten - lt. Anlage 2 zum BSVG

WENN	- die Tätigkeit neben einem LAND/FORSTWIRTSCHAFTL. HAUPTBETRIEB ¹ erfolgt (und sachlich nahestellt/wirtschaftlich untergeordnet) - dafür keine GEWERBEBERECHTIGUNG erforderlich ist
-------------	---

Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft	Beitragsbelastung
Verarbeitung, Bearbeitung und Vermarktung überwiegend eig. Naturprodukte sowie Mostbuschenschank und Almausschank	JA ^{2 3}
Persönliche Dienstleistung (mit oder ohne eigene Betriebsmittel) für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe einschließlich der Tätigkeit als Betriebshelfer (im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges) sowie als Holzakkoordant	JA
Kommunaldienstleistungen (gem. § 2 Abs. 4 Z 4 lit. a bis c GewO 1994) z.B. Mähen von Straßenrändern und Böschungen, Sammeln und Kompostieren von fremden Abfällen, Schneeräumung)	JA
Fuhrwerksdienste sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren	JA
Vermieten von land(forst)wirtschaftlichen Betriebsmitteln	JA
Buschenschank (Weinbuschenschank soweit dieser nicht auf der Basis eines „Anmeldegewerbes“ geführt wird)	JA
Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) bis zu 10 Fremdbetten, soweit eine wirtschaftliche Einheit mit dem bäuerlichen Betrieb besteht	JA ³

1 = Einheitswertbetrieb (Flächenbetrieb)

2 = Einkünfte aus Vermarktung von eigener Urproduktion gelten weiterhin als „beitragsfrei“!

3 = Freibetrag bis € 3.700,- (gem. Freibetrag für „Direktvermarktung“, „Mostbuschenschank“, und Ausschank im Rahmen einer Almbewirtschaftung - eig. Freibetrag für Privatzimmervermietung), sofern die Beitragsgrundlagenermittlung durch die „Pauschal-Anrechnung“ erfolgt.

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=land-_und_-forstwirtschaftliche_nebentaetigkeiten&rev=1649072405

Last update: 2022/04/04 13:40

